

Begründung
zum Staatsvertrag zur
Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk
vom 1. und 9. April 2015
(SWR-Änderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Zielsetzungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (ZDF-Urteil) wesentliche Grundsätze zur verfassungskonformen Zusammensetzung der Gremien des ZDF unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung aufgestellt. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder gemacht. Auch wurden Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze gelten für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk und sind daher gleichermaßen für den rechtlichen Rahmen des Südwestrundfunks (SWR) von Bedeutung. Mit dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (SWR-Änderungsstaatsvertrag) soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag im Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR-Staatsvertrag) Rechnung getragen werden.

Bei der Abfassung des SWR-Änderungsstaatsvertrags werden vereinzelt terminologische Anpassungen sowie Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen. Soweit hiermit keine materiellen Änderungen verbunden sind, wird hierauf nachfolgend nicht näher eingegangen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werden- den Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

§ 13 wird neu gefasst und umfasst allgemeine Bestimmungen zu den Organen des SWR.

Absatz 1 Satz 1 bleibt gegenüber dem SWR-Staatsvertrag in der Fassung vom 3. Juli 2013 (a.F.) unverändert. Absatz 1 wird um die neuen Sätze 2 und 3 erweitert.

Der neue Satz 2 regelt, dass Rundfunkrat, Landesrundfunkräte und Verwaltungsrat nach Maßgabe der Hauptsatzung Ausschüsse bilden können. Der bisherige Staats- vertrag sah diese Befugnis bisher ausdrücklich nur für den Rundfunkrat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 des SWR-Staatsvertrags a.F.) vor. Im Übrigen ergaben sich entsprechende Befugnisse des Verwaltungsrats sowie der Landesrundfunkräte nur auf Grundlage der Satzung des SWR, die nun für die benannten Organe allgemein im Staatsvertrag festgeschrieben werden sollen. Der neue Satz 3 bestimmt in Umsetzung des ZDF- Urteils, dass die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind, um Transparenz für die Öffentlichkeit zu schaffen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet- auftritt des SWR ist ausreichend.

Absatz 2 wird unverändert übernommen.

In Absatz 3 entfällt der bisherige Satz 4. Die dort verankerte Inkompatibilitätsrege- lung war aufgrund des ZDF-Urteils zu erweitern und findet sich nun in modifizierter Form im neuen Absatz 5.

Der neue Absatz 4 regelt die Höchstdauer der Mitgliedschaft in Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Bislang war die Amtszeit im Rundfunkrat nach § 14 Abs. 4 Satz 2 des SWR-Staatsvertrags a.F. auf höchstens drei Amtsperioden beschränkt. Mit der neuen, für Rundfunkrat und Verwaltungsrat gleichermaßen geltenden Regelung wird auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Sinne der vom Bundesverfassungsge- richt geforderten Dynamisierung der Gremien einer zeitlichen Beschränkung unter- worfen. Ein Mitglied kann hiernach dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat je- weils höchstens drei, beiden Gremien zusammen insgesamt höchstens vier Amtspe- rioden angehören.

Der Verwaltungsrat des SWR setzt sich unter anderem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 aus zehn Mitgliedern zusammen, die der Rundfunkrat „aus seiner Mitte“ wählt. Da die Amtsperioden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat zeitlich gleichlaufend sind, konstituieren sich die Gremien in der Regel nacheinander – erst der Rundfunkrat und sodann der Verwaltungsrat – innerhalb eines Tages neu. Für die vom Rundfunkrat in den Verwaltungsrat zu wählenden Mitglieder ist die kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat notwendige Durchgangsstation, die allein dem Wahlverfahren für den Verwaltungsrat geschuldet ist. Für die aus dem Rundfunkrat in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt daher die der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1. Im Übrigen zählt jede Mitgliedschaft in einem Gremium unabhängig von ihrer Dauer als volle Amtsperiode im Sinne von Satz 1. Durch die Regelung wird das Spannungsverhältnis von Kontinuität in der Gremienarbeit und Flexibilität in der Gremienzusammensetzung zum Ausgleich gebracht.

Der neue Absatz 5 regelt unter Erweiterung des bisherigen Absatzes 3 Satz 4, dass Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte, hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht angehören können. Dies gilt nicht für die von den Landtagen, den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

Nach dem ZDF-Urteil darf sich der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder höchstens auf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums belaufen. Die von den Landtagen, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesregierungen unmittelbar entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind nach den Urteilsgründen ohne weiteres – qua Entsendung – dem staatlichen Bereich zuzuordnen. Der neue Absatz 5 regelt, welche Personengruppen allein aufgrund ihres Amtes als staatsnah zu betrachten und daher von einer Entsendung durch staatsferne Organisationen bzw. von der Wahl vom Rundfunkrat als staatsferne Mitglieder in den Verwaltungsrat ausgeschlossen sind. In Umsetzung des ZDF-Urteils werden neben dem im früheren Absatz 3 Satz 4 genannten Personenkreis auch hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie die Vertreterinnen und Ver-

treter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, dem staatlichen Bereich zugeordnet.

Hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind insbesondere (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister, die nicht nur ehrenamtlich tätig sind, Beigeordnete und Landrätinnen und Landräte. Zu den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene zählen neben den Präsidentinnen und Präsidenten und deren jeweiliger Stellvertretung vor allem auch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bzw. die Hauptgeschäftsführerinnen und Hauptgeschäftsführer. Unter die Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, die Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, fallen die Mitglieder der Parteivorstände auf Landes- und Bundesebene sowie die Parteispitzen, nicht jedoch beispielsweise die Kreisvorsitzenden.

Mit dem neuen Absatz 6 wird zur Verstärkung der Inkompatibilitätsregelung für den in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis eine Karenzzeit eingeführt, wonach ein Mitglied frühestens 18 Monate nach Aufgabe seines vormals die Inkompatibilität begründenden Amtes als staatsfernes Mitglied in die Organe entsandt bzw. gewählt werden darf. Der Zeitablauf von 18 Monaten wurde in Anlehnung an den Verhaltenskodex der EU-Kommission gewählt, wonach bei einem Wechsel ehemaliger Kommissionsmitglieder in die Wirtschaft 18 Monate nach Ausscheiden aus ihrem Amt eine hinreichende Distanz zum früheren Amt angenommen wird.

Der neue Absatz 7 stellt sicher, dass der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder auch in den Ausschüssen ein Drittel der jeweiligen Mitglieder nicht übersteigt. Auch bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden und ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt die Drittelquote. Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die gebietet, dass auf eine staatliche Ausschussvorsitzende bzw. einen staatlichen Ausschussvorsitzenden mindestens zwei staatsferne Ausschussvorsitzende kommen müssen.

Der neue Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Der neue Absatz 9 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Der neue Absatz 10 entspricht dem bisherigen Absatz 6.

Es wird ein neuer Absatz 11 ergänzt. Hiernach sind die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen; Entsprechendes gilt für die

Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats. Mit der Vorschrift soll die Arbeit der Gremien und ihrer jeweiligen Ausschüsse unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse einer sachgemessenen Gremien- und Ausschussarbeit transparenter gemacht und sichergestellt werden, dass sich die Öffentlichkeit zeitnah über die Ergebnisse der Beratungen informieren kann.

Hinsichtlich der nichtöffentlichen Sitzungen wird die Pflicht zur Veröffentlichung einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse auf die Sitzungen des Verwaltungsrats beschränkt. In den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen aller Gremien werden im Sinne einer „gestuften“ Gremienarbeit die Sitzungen des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrats vorbereitet. Im Anschluss an die Ausschusssitzungen könnte daher lediglich über Zwischenergebnisse oder Empfehlungsempfehlungen informiert werden. Hierdurch könnte die Freiheit der Entscheidungsprozesse in den nachfolgenden Sitzungen des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrats konterkariert werden, indem Beschlüsse gegebenenfalls unter Kenntnis der Öffentlichkeit präjudiziert würden. Insoweit wiegt das Interesse der Gremien an einer vertraulichen Arbeit stärker, zumal Transparenz hinsichtlich der Ausschusssitzungen durch die Öffentlichkeit der nachfolgenden Rundfunkrats- bzw. Landesrundfunkratssitzungen, in denen über die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen berichtet wird bzw. durch die Veröffentlichung der Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats gewährleistet ist.

Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des SWR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Daten tritt der Grundsatz der Öffentlichkeit insoweit zurück. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

Zu Nummer 3

§ 14 Abs. 4 Satz 2 des SWR-Staatsvertrags a.F. entfällt. Die Höchstdauer der zulässigen Amtsperioden ist nun in § 13 Abs. 4 für Rundfunkrat und Verwaltungsrat gemeinsam geregelt.

In Absatz 6 wird ein neuer Satz 5 eingefügt. Scheidet ein Mitglied aufgrund seiner Wahl in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat aus, so gilt hiernach für das ihm

nachfolgende Mitglied die Regelung des Satzes 4 (auf Frau folgt Mann und umgekehrt) nur dann, wenn das ausscheidende Mitglied bereits zum Ende der vorherigen Amtsperiode Mitglied des Rundfunkrats war. Maßgeblich ist demnach, ob es in der endgültigen Besetzung des Rundfunkrats und damit nach der Wahl von Rundfunkratsmitgliedern in den Verwaltungsrat und nach deren Nachbesetzung im Rundfunkrat zu einem Personenwechsel bei den aufgrund der Wahl nachbesetzten Stellen gegenüber der vorhergehenden Amtsperiode kommt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Mitglied zum Ende der vorherigen Amtsperiode Mitglied im Rundfunkrat war und in der folgenden Amtsperiode – in der Regel erstmals – in den Verwaltungsrat gewählt wird. In diesem Fall muss bei der Nachbesetzung ein Geschlechterwechsel erfolgen. Im Übrigen kommt die Regelung des Satzes 4 bei einem reinen Durchlaufen der Rundfunkratsmitgliedschaft aufgrund des Wahlverfahrens nicht zur Anwendung.

Zu Nummer 4

§ 15 Abs. 3 Nummer 1 wird dahingehend geändert, dass die Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten dem Rundfunkrat gemeinsam mit dem Verwaltungsrat obliegt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Mitbestimmungsbefugnisse des Verwaltungsrats bei der Besetzung programmbestimmender Führungspersonen nicht ausgeschlossen, sodass durch die gemeinsame Wahl eine breitere Legitimationsbasis für die die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung tragende Intendanz geschaffen werden kann.

Zu Nummer 5

Die bisherige Regelung in § 17 Abs. 4 Satz 3 des SWR-Staatsvertrags a.F. entfällt. Die Veröffentlichungspflichten werden im neuen § 13 Abs. 11 allgemein für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen geregelt. Im neuen Satz 3 wird bestimmt, dass die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrats grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden. Damit wird die ständige Praxis, derzeit in der Satzung des Südwestrundfunks geregelt, staatsvertraglich festgeschrieben. Zugleich wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, über die Geltung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit gesetzgeberisch zu entscheiden, umgesetzt.

Zu Nummer 6

§ 19 Abs. 1 Satz 2 des SWR-Staatsvertrags a.F. entfällt. Die Befugnis des Rundfunkrats zur Bildung von Ausschüssen ist jetzt im neuen § 13 Abs. 1 Satz 2 allgemein für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Da § 19 infolge der Streichung seines Absatzes 1 Satz 2 nur noch Regelungen für den Programmausschuss enthält, wird die Überschrift zu § 19, die sich vormals allgemein auf die Ausschüsse des Rundfunkrats bezog, enger gefasst und auf den Programmausschuss beschränkt.

Zu Nummer 7

In § 20 Abs. 1 wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrats im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht konkretisierten Gebots der Staatsferne und der damit einhergehenden Drittelvorgabe angepasst. In Satz 2 wird die Zahl der vom Rundfunkrat in den Verwaltungsrat zu wählenden Mitglieder von neun auf zehn erhöht. Um deren Staatsferne sicherzustellen, wird die in Satz 2 bereits vorgesehene Ausnahme von der Wählbarkeit, die bisher nur die von den Landtagen entsandten Mitglieder betraf, in Umsetzung des ZDF-Urteils auf die von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten und damit der Staatsbank zuzuordnenden Mitglieder erweitert. Zugleich werden die von der Landesregierung von Baden-Württemberg zu entsendenden Mitglieder in Satz 4 von zwei Mitgliedern auf ein Mitglied reduziert. Um den Proporz der aus den beiden Staatsvertragsländern jeweils entsandten bzw. gewählten Mitglieder insgesamt unverändert beizubehalten, müssen bei der Wahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat anstelle von vormals sieben nunmehr acht Mitglieder aus Baden-Württemberg sein.

Bei der in Absatz 2 Satz 3 vorgenommenen Anpassung handelt es sich um eine Folgeänderung. Nachdem die Landesregierung von Baden-Württemberg nur noch ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet, gilt für sie die Regelung zum Geschlechterwechsel nach Satz 5 im Falle einer Nachfolgebenebenennung.

Der neue Satz 4 bestimmt, dass der Landtag von Baden-Württemberg, der insgesamt drei Mitglieder in den Verwaltungsrat entsendet und vormals unter die Regelung zum Geschlechterwechsel nach § 20 Abs. 2 Satz 4 des SWR-Staatsvertrags a.F. fiel, jeweils mindestens eine Frau und einen Mann entsenden muss. Hierdurch erfolgt im Sinne einer Vereinheitlichung der Geschlechterregelungen eine Anpassung an die bei der Entsendung von drei Mitgliedern in den Rundfunkrat vorgesehe-

ne Bestimmung des § 19 Abs. 6 Satz 3. Zugleich wird sichergestellt, dass immer zumindest auch eine Frau entsandt wird.

Der neue Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 4.

Zu Nummer 8

Bei der neu eingefügten Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung. Nachdem der Rundfunkrat nach § 15 Abs. 3 Nummer 1 nun die Intendantin oder den Intendanten gemeinsam mit dem Verwaltungsrat wählt und abberuft, sind die Aufgaben des Verwaltungsrats entsprechend zu erweitern.

Zu Nummer 9

Die vormalige Regelung, wonach die von den Regierungen der Länder und den Landtagen entsandten Mitglieder jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden können, wird gestrichen und durch einen Verweis auf § 14 Abs. 5 Satz 3 ersetzt. Hiernach bedarf es für die Abberufung eines wichtigen Grundes, der insbesondere vorliegt, wenn das Verwaltungsratsmitglied seine Mitgliedschaft in der entsendenden Institution verliert. Mit der Änderung wird in Umsetzung des ZDF-Urteils die persönliche Rechtsstellung der Verwaltungsratsmitglieder gestärkt, um ihre Eigenständigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Als Sachwalter der Allgemeinheit sind die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß §§ 13 Abs. 8, 20 Abs. 3 unabhängig und weisungsfrei. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass Mitglieder in intransparenter Weise von außen unter Druck geraten und unsachlichen Einflussnahmen ausgesetzt sind. Diese Rechtsstellung wird durch die Beschränkung ihrer Abberufbarkeit auf Fälle, in denen ein wichtiger Grund vorliegt, abgesichert.

Zu Nummer 10

Im neuen § 23 Abs. 5 wird geregelt, dass der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse grundsätzlich nichtöffentlich tagen. Damit wird die ständige Praxis, derzeit in der Satzung des Südwestrundfunks geregelt, für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse staatsvertraglich festgeschrieben. Zugleich wird die Vorgabe des Bundesverfas-

sungsgerichts, über die Geltung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit gesetzgeberisch zu entscheiden, umgesetzt.

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu Nummer 11

Bei der Ergänzung in § 26 Abs. 1 Satz 1, der Streichung von Satz 2 sowie der Anpassung in Absatz 3 Satz 1 und 2 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass die Intendantin oder der Intendant gemäß §§ 15 Abs. 3 Nummer 1, 21 Abs. 2 Nummer 1 nun von Rundfunkrat und Verwaltungsrat gemeinsam gewählt und abberufen wird.

Zu Nummer 12

In § 29 Abs. 4 Satz 3 wird die Mehrheit der Stimmen, derer es für die Abberufung einer Direktorin oder eines Direktors eines Landessenders bedarf, auf zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Landesrundfunkrats abgeändert. Das veränderte Quorum trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die staatlichen und staatsnahen Mitglieder nicht in der Lage sein dürfen, als Gesamtheit Entscheidungen allein durchzusetzen oder zu blockieren. Nach der bisher erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder konnten im 28-köpfigen Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz die acht der Staatsbank zuzurechnenden Mitglieder die Abberufung blockieren.

Zu Nummer 13

Bei der Anpassung in § 41 Abs. 4 handelt es sich um eine Folgeänderung. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird eine Begrenzung der zulässigen Amtsperioden auch für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat neu aufgenommen. Die Übergangsregelung in Absatz 4 legt fest, dass die bis Ende Juni 2015 laufenden Amtsperioden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat als erste im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 gelten.

Zu Nummer 14

In § 42 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 ergänzt. Dieser setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, wonach es dem Gesetzgeber obliegt, die Zusammensetzung des Rundfunkrats regelmäßig auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Auf diese Weise soll einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien entgegengewirkt werden. Ferner ermöglicht dies, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden können. Die Zusammensetzung des Rundfunkrats wurde im Rahmen der Novellierung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk im Jahr 2013 auf seine Aktualität hin überprüft und an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Die nächste Prüfung soll nach Ablauf von zwei Amtsperioden und sodann fortwährend nach jeweils zwei Amtsperioden erfolgen. Hierdurch wird das Spannungsverhältnis von Kontinuität in der Gremienarbeit und Flexibilität in der Gremienzusammensetzung zum Ausgleich gebracht.

II.

Begründung zu Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der im vorstehenden Artikel geänderte Staatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungsbestimmung gekündigt werden kann. Der SWR-Staatsvertrag behält durch den SWR-Änderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 eine gesonderte Kündigung des SWR-Änderungsstaatsvertrags nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des SWR-Änderungsstaatsvertrags mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden. Satz 2 ordnet an, dass der SWR-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. Juni 2015 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht sind. Der SWR-Staatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Absatz 3 gewährt den Staatsvertragsländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, den durch den SWR-Änderungsstaatsvertrag geänderten SWR-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.